

Verordnung der Gemeinde Hasbergen
zur Regelung des Marktwesens
vom 6. August 1982

Aufgrund der §§ 1, 33 und § 40 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17.11.1981 (Nds. GVBl. 5. 347) in der z.Zt. geltenden Fassung und des § 69 Gewerbeordnung vom 01.01.1978 (BGBl. 1, 5. 97) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Ziff. a des Gesetzes über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 26.4.1965 (Nds. GVBl. 5. 91), geändert durch Änderungsgesetz vom 3.12.1974 (Nds. GVBl. 5.533) und § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten v. 15.10.1976 (Nds. GVBl. S. 235), geändert durch Änderungsverordnung vom 23.04.1980 (Nds. GVBl. 3. 87), hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am 6. August 1982 für das Gebiet der Gemeinde Hasbergen folgende Verordnung erlassen:

Wochenmarkt in der Gemeinde Hasbergen

§1

Marktbereich und Marktzeit

- (1) Der Wochenmarkt findet an jedem Donnerstag auf dem Dorfplatz an der Feuerwache statt.
- (2) Fällt ein ordentlicher Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt nicht statt.
- (3) Der Markt beginnt um 14.00 Uhr und dauert bis 18.00 Uhr.
- (4) Die Aufbauzeit der Verkaufsplätze beginnt um 13.00 Uhr.
Bis 20.00 Uhr muss der Platz von Waren, Wagen, Buden und Geräten vollständig geräumt sein.

§2

Verkehrsbeschränkungen und Mitführen von Hunden

- (1) Verkehrsbeschränkungen werden bei Bedarf auf Anordnung der Straßenverkehrsbehörde erlassen.
Während der Marktzeit ist das Befahren des Marktes mit Kraftfahrzeugen aller Art sowie mit Pferdefuhrwerken nicht gestattet. Ausgenommen sind die jeweils festgesetzten Auf und Abbauzeiten.
- (2) Das Mitführen von Hunden ist strengstens verboten. Ausgenommen sind Hunde, die Blinde führen.
- (3) Beschwerden gegen die Anordnungen des Marktordners sind bei der Gemeinde Hasbergen einzulegen.

§4

Zuteilung und Benutzung der Verkaufsplätze

- (1) Wer auf dem Wochenmarkt Waren feilbieten will, muß sich vom Marktordner einen Verkaufsplatz zuweisen lassen.

- (2) Der Marktbezieher hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Verkaufsplatz, auch dann nicht, wenn ein Standplatz bereits längere Zeit von ihm benutzt wurde.
- (3) Zugewiesene Verkaufsplätze dürfen ohne Zustimmung des Marktordners nicht an andere überlassen werden~
- (4) Auf jedem Verkaufsstand hat der Inhaber an gut sichtbarer Stelle eine Tafel anzubringen, die in deutlicher, unverwischbarer Schrift seinen Vor- und Zunamen, Beruf bzw. Firmenbezeichnung und Wohnort angibt.
- (5) Die feilgebotenen Waren müssen mit gut lesbaren Preisschildern versehen sein, sofern an dem Verkaufsstand nicht ein gut lesbares vollständiges Preisverzeichnis angebracht ist.
- (6) Das Ausrufen oder laute Anpreisen von Waren ist nicht gestattet.
- (7) Abfälle jeder Art dürfen auf dem zugewiesenen Platz nicht zurückgelassen werden. Der Platzinhaber hat sie zusammenzukehren und in die von der Gemeinde für Abfälle bereitgestellten Müllsäcke, Gefäße oder Geräte zu bringen. Der Platz wird nach Marktschluß von der Gemeinde gereinigt.

§5

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind (§ 67 GewO):

- (1)
 1. Rohe Naturerzeugnisse sowie Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird mit Ausschluß der alkoholischen Getränke.
 2. Lebensmittel aller Art mit Ausnahme der Hackfleischerzeugnisse.
 3. Korbwaren, künstliche Blumen, Blumenarrangements, Kränze, Haushaltswaren des täglichen Bedarfs, Kleintextilien und Kurzwaren, Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel.
 4. Kleinere nutzbare Haustiere (z.B. Geflügel, Kaninchen).
- (2) Alle auf den Markt gebrachten Waren müssen feilgeboten werden mit Ausnahme nachweislich vorbestellter Waren an jedermann verkäuflich sein. An den Kauf einer Ware dürfen nicht Bedingungen des Kaufes einer anderen Ware geknüpft sein.
- (3) Die Waren müssen den vorgezeigten Proben entsprechen. Sie dürfen nicht derart ausgestellt oder verpackt werden, daß die nicht sichtbare Ware im allgemeinen schlechter als die sichtbare ist.

§6

Behandlung von Lebensmitteln

Lebensmittel pflanzlicher Herkunft

- (1) Lebensmittel müssen auf geeigneten Unterlagen (Wagen, Tische, Bänke, Pritschen usw.) so gelagert werden, daß sich die Lagerflächen mindestens 0,50 m über dem Erdboden befinden. Die Unterlagen und alle sonstigen Gegenstände, die mit Eßwaren in Berührung kommen, müssen sauber und leicht zu reinigen sein.
- (2) Back— und Süßwaren
Die Verkaufstische müssen glatt und fugendicht sein, leicht gereinigt und desinfiziert werden können, soweit sie aus Metall bestehen, rost und korrosions-

frei sein und an der dem Käufer zugekehrten Seite mit einem Aufsatz von mindestens 25 cm Höhe versehen sein, so daß der Kunde die Lebensmittel weder berühren noch anhusten kann. Die Lebensmittel sind mindestens 50 cm über dem Fußboden zu lagern und vor Witterungseinflüssen zu schützen.

(3) Lebensmittel tierischer Herkunft

Zum Schutz vor nachteiligen Beeinflussungen sind Lebensmittel tierischer Herkunft nur aus Verkaufswagen oder -anhänger zulässig, die den Anforderungen des § 21 Abs. 3 der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft entsprechen. Zur Einhaltung der Kühlkette sind sie insbesondere mit Kühlvorrichtungen zu versehen.

- (4) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden, insbesondere darf die mit den Lebensmitteln in Berührung kommende Seite weder bedruckt noch beschrieben sein.
- (5) Verkäufer von Nahrungs- und Genußmitteln haben die Ware den Käufern selbst zuzuteilen und dürfen nicht dulden, daß die Kunden die Waren berühren.
- (6) Verkaufspersonal, das Lebensmittel tierischer Herkunft abgibt, muß
- a) sauber und hell bekleidet sowie
 - b) im Besitz eines gültigen amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses sein.

§7

Tierschutzbestimmungen

- (1) Lebende Kleintiere müssen in geräumigen und luftigen Käfigen, nicht in Säcken oder Netzen ohne festen Boden auf den Markt gebracht werden.
- (2) Es ist verboten, Tiere auf dem Wochenmarkt zu schlachten, abzubalgen, zu rupfen und auszunehmen. Ausgenommen hiervon sind Notschlachtungen.
- (3) Der Überwachungsbehörde sind auf Verlangen die nach dem Tierseuchenrecht erforderlichen Bescheinigungen vorzulegen.

§8

Marktstandgeld

- (1) Die Zuweisung eines Verkaufsstandes gem. § 4 erfolgt nur gegen die Entrichtung eines Marktstandgeldes nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern der Gemeinde Hasbergen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das Marktstandgeld wird von einer beauftragten Person der Gemeinde Hasbergen erhoben.

§9

Beachtung bundes- und landesrechtlicher Vorschriften

Die Marktbeschicker haben insbesondere folgende Vorschriften in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten:

1. Neufassung der Gewerbeordnung vom 1.1.1978 (BGBl. 1,8,97),
2. Verordnung über Preisangaben vom 10.5.1973 (BGBl. 1, 8. 461),
3. Gesetz über das Meß- und Eichwesen v. 11.7.1969 (BGBl. 1, 8. 759), hier besonders die Abschnitte 1 und II,
4. Verordnung über Fertigpackungen v. 16.12.1971 (BGBl. 1, 8. 2000), hier besonders die §§ 14 u. 16,
5. Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen vom 15.8.1974 (BGBl. 1, 8. 1945),
6. Verordnung über hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft vom 27.1.1976 (Nds. GVBl. 1, 8. 19),
7. Hackfleisch-Verordnung vom 10.5.1976 (BGBl. 1, 8. 1189),
8. Gesetz über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen v. 18.12.1979 (BGBl. 1, S. 2263), hier besonders §§ 17 u. 18,
9. Tierschutzgesetz vom 24.7.1972 (BGBl. 1, 8, 1277), hier besonders §§ 1 u. 11,
10. Tierseuchengesetz vom 28.3.1980 (BGBl. 1, 8. 386) und die darauf beruhenden Verordnungen,
11. Niedersächsische Bauordnung (NBauO) v. 23.7.1973 (Nds. GVBl. 5. 259).
12. Milchgesetz (MG) vom 31.07.1930 (RGBl. 1 5. 421)

§10

Markthygiene

- (1) Die Platzinhaber haben für die Sauberkeit der Geschäfte und deren Umgebung zu sorgen. nach Marktschluß und nach dem Abbau der Verkaufsstände usw. sind die Standplätze zu säubern.
- (2) Wegen der Vorschriften, die bei der Lagerung, Bearbeitung und Abgabe von unverpackten Lebensmitteln, Speisen und Getränken zu beachten sind, wird auf die in § 9 aufgeführten Rechtsvorschriften verwiesen,

§ 11

Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Wochenmarktes geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Aus der Zuweisung des Standplatzes kann der Marktbesicker keine Ansprüche gegen die Gemeinde herleiten. Die Gemeinde haftet dem Standinhaber auch nicht für die Sicherheit der von ihm eingebrachten Waren, Geräte usw.
- (3) Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit dem

zugelassenen Betrieb eines Geschäftes entstehen. Insbesondere sind die Standplätze in dem Zustand zu verlassen, in dem sie überlassen wurden.

Schlußbestimmungen

§ 12

Zuwiderhandlungen, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 22 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (Nds. GVBl. 5. 79) in der Fassung vom 31.3.1978 (Nds. GVBl. 5. 279) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5,7,8 oder 9 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1.1.1978 (BGBl. 1 S. 97) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 u. 5 zuwiderhandelt.
- (3) Soweit nach sonstigen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften Strafen oder Geldbußen angedroht sind, bleibt die Ahndung unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im

Amtsblatt der Bezirksregierung Weser-Ems in Kraft.

Hasbergen, den 6. August 1982

Gemeinde Hasbergen
Bürgermeister

(Johann to Büren)

Gemeindedirektor

(Steiner)

Hinweis

Veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Weser-Ems Nr. 38 vom 24.09.1982

Änderung durch Art. 21 der Euroglättungssatzung

Änderung des § 1

Ratsbeschluss vom 2001-09-27, Inkrafttreten 2002-01-01 Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 21 v. 2001-11-15